

Ehrenordnung des SV Glienicke/Nordbahn e.V.

§ 1 Präambel

(1) Der SV Glienicke/Nordbahn e.V. ehrt seine Abteilungen, Mannschaften sowie Mitglieder für herausragende sportliche Leistungen und langjährige verdienstvolle Tätigkeit zum Wohle des Vereines.

(2) Einzelpersonen und Firmen, die den Verein im besonderen Maße bei seiner weiteren Entwicklung gefördert und unterstützt haben, können nach dieser Ordnung Ehrungen erhalten, ohne dem Verein anzugehören.

§ 2 Ehrungen

(1) Folgende Ehrungen können verliehen werden:

- Ehrenmitgliedschaft im SV Glienicke/Nordbahn e.V.;
- Ehrenurkunden;
- Ehrengeschenke.

(2) Auf schriftlichen und begründeten Vorschlag der Abteilungen und des Vorstandes wird für besonders verdienstvolle Mitglieder eine Ehrung durch den Landessportbund Brandenburg und den Kreissportbund Oberhavel angestrebt. Die möglichen Ehrungsarten sind den jeweiligen Ehrenordnungen zu entnehmen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft des SV Glienicke/Nordbahn e.V. ist die höchste Vereinsauszeichnung und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereines verliehen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird von den Abteilungen oder dem Vorstand schriftlich und mit Begründung beantragt. Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Vorstand nach vorheriger Beteiligung der Abteilungen.

(3) Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist dem Auszuzeichnenden im feierlichen Rahmen auf einer zentralen Veranstaltung des Vereines zu überreichen. Die Ehrung soll in diversen Publikationen, z.B. Gemeindeinformationen und/oder Zeitungen, bekanntgemacht werden.

(4) Verbunden mit der Auszeichnung zum Ehrenmitglied ist die regelmäßige Einladung als Ehrengast zu Veranstaltungen des Vereines.

§ 4 Ehrenurkunde

(1) Mit der Ehrenurkunde werden sowohl die Dauer der Mitgliedschaft als auch herausragende Ergebnisse im sportlichen Bereich und verdienstvolle Mitarbeit im Verein gewürdigt.

(2) Mit der Ehrenurkunde wird ausgezeichnet:

- die Mitgliedschaft im Verein nach 10, 20, 25, 30, 35 sowie alle weitere fünf Jahren;
- Mannschaften und Einzelpersonen für herausragende sportliche Leistungen;
- andere Vereine für besondere Bemühungen bei der Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zu unserem Verein, insbesondere Veranstaltung von Freundschaftskämpfen und Unterstützung bei der Herausbildung der Strukturen innerhalb des Vereines;
- Einzelpersonen für die Förderung des Vereines.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder, die Abteilungen sowie der Ehren- und Beschwerdeausschuss. Der Vorschlag hat schriftlich und mit Begründung zu erfolgen. Über die Verleihung einer Ehrenurkunde hinsichtlich der Vereinszugehörigkeit und der herausragenden sportlichen Leistungen entscheidet der Vorstand. Hinsichtlich der Ehrung von Vereinen und Personen, die nicht dem Verein angehören, entscheidet der erweiterte Vorstand.

(4) Die Ehrenurkunde sind den Auszuzeichnenden im feierlichen Rahmen auf einer zentralen Veranstaltung des Vereines zu überreichen. Die Ehrung soll in diversen Publikationen, z.B. Gemeindeinformationen und/oder Zeitungen, bekanntgemacht werden.

§ 5 Ehrengeschenk

(1) Das Ehrengeschenk wird zu besonderen Anlässen verliehen und kann mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenurkunde verbunden werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder, die Abteilungen sowie der Ehren- und Beschwerdeausschuss. Über die Verleihung und die Art des Ehrengeschenkes entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrengeschenke sind den Auszuzeichnenden im feierlichen Rahmen auf einer zentralen Veranstaltung des Vereines zu überreichen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Ehrenordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Abteilungen und der Vorstand.

(2) Der Beschluss ist zeitnah zu den Änderungsvorschlägen herbeizuführen.

(3) Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2009 in Kraft.